

GLASUL MINORITĂȚILOR

LA VOIX DES MINORITÉS

DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL } XVI. OCTOMBRIE - NOVEMBRIE } NUMĂRUL } 10-11
ANNÉE } OCTOBRE - NOVEMBRE } NUMÉRO }
JAHRGANG } OKTOBER - NOVEMBER } NUMMER }

Unsere Zahl vermindert.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

In vielen, dem Völkerbund vorgelegten Denkschriften, an den Kongressen der organisierten Nationalminderheiten, in vielen tausend Studien und Zeitungsartikeln verkündeten wir ununterbrochen: abgesehen vom Bereich der Sowjetstaaten, leben in Europa vierzig Millionen Seelen im Zustand der nationalen Minderheit.

Diese Zahl hat sich nun vermindert. Um wieviel, dies können wir noch nicht genau berechnen, jedenfalls aber wird die Zahl derer, die vom Grenzlandminderheitszustand in die Lage der Mehrheit geraten, ungefähr vier Millionen betragen.

Unter den an den Kongressen der organisierten Nationalminderheiten vertretenen Volksminderheiten war die katalonische diejenige, die zu allererst volle nationale Autonomie, später Unabhängigkeit erreichte. Ihre Vertreter besuchten aber nach wie vor die Kongresse, bloss um mit dem Beispiel ihrer günstigen Schicksalswendung ermutigend zu wirken.

Von nun ab können wir auch die Vertreter der sudetendeutschen Gruppe nicht mehr zu denen zählen, die als unsere Schicksalsgenossen an den vom Kongress der Nationalminderheiten getragenen Ideenkampf teilnehmen.

Doch selbst im Falle sämtliche sogenannte Grenzminoritäten aufhörten Minderheiten zu sein, indem diese alle mittels Abänderung der Grenzgebiete in ihre Mehrheitsvölker einverleibt würden, auch dann bliebe in Europas Mitte die Lage derart, dass unter anderen Völkern verstreut, viele Millionen Angehörige anderer Nationen, also Volksminderheiten übrigblieben.

Diese sind die sogenannten Schicksalsminderheiten, deren Lage nicht durch Gebietstrennungen geändert werden kann.

Wenn aber ihre Unterdrückung und Entnationalisierung fort-dauert, dann waren die Grenzabänderungen umsonst, die Befriedung der Seelen und damit die ruhige Entwicklung Mitteleuropas kann trotzdem nicht herbeigeführt werden.

Heute gibt es fast keinen Zeitungsleser, keinen Radiohörer, der nicht die grosse Tragweite der Minderheitenfrage erfassen könnte. Wir, die seit zwei Jahrzehnten unentwegt die Machthaber Europas mahnen, dass die Ungelöstheit des Minderheitenproblems zu einer Weltkatastrophe führen kann, wurden durch die Ereignisse der letzten Wochen vollends gerechtfertigt.

Wie oft betraten wir den Genfer Palast des Völkerbundes und überreichten Denkschriften, die an diese Gefahr erinnerten. Man empfing uns zuvorkommend und unsere Denkschrift wurde am Regal des Archivs verstaubt.

Und heute sind die Namen jener Minderheitenführer, die kein Gehör beim Völkerbund fanden, in aller Leute Mund und der Völkerbund in seiner traurigen Unbeholfenheit, ist fast – zum Gespött geworden.

Der englische Ministerpräsident Chamberlain erklärte in seiner denkwürdigen Parlamentsrede, der Völkerbund sei darum so weit gekommen, weil er den § 19 seiner Grundstatuten nicht in Anwendung brachte, laut welchem die Überprüfung solcher ungeeigneten Verträge und zwischenstaatlichen Zustände ermöglicht ist, deren Fortbestehen den Weltfrieden gefährden könnte.

Darin hat Chamberlain unzweifelhaft Recht. Doch hätte er hinzufügen sollen, das Los des Völkerbundes sei noch dadurch verschlimmert, dass er nicht einmal seinen Verpflichtungen nachkam, vor allem blieb er hinsichtlich des Minderheitenschutzes untätig.

Wer sich mit derlei Fragen befasst, weiss genau, dass von den 852 Klagen, die zum Völkerbund einliefen, nur 7 vor den Rat gelangten, also konnte hinsichtlich der Lage der Minderheiten bloss aus diesen einige Linderung erfolgen, obwohl gemäss der sogenannten Tittoni-Meldung es selbst ohne eingelaufene Klagen Pflicht der Ratsmitglieder ist, die Beschwerden der Minderheiten festzustellen.

Vor einigen Jahren stellte der Verfasser dieser Zeilen bei einem Minderheitenkongress an den dort erschienenen Leiter der Minderheitensektion des Völkerbundes die Frage, in wie

vielen Fällen die Mitglieder des Völkerbundes dieser Verpflichtung nachgekommen seien? fügte aber sofort hinzu, seines Wissens in keinem einzigen Fall. Da kann uns jener Vorfall nicht wundern, welcher sich in der rumänischen Kammer zu Ende des Jahres 1935 ereignete. Damals wurde seitens der Ungarischen Partei irgendeine Minderheitsklage erhoben, worauf der damalige mächtige Aussenminister Titulescu dazwischenrief: „Wenn sie Beschwerden haben, gehen sie doch damit nach Genf, dort giebt man ihnen doch niemals Recht.“ Im Sommer 1936 verkündete der Präsident der tschechoslowakischen Republik Benes: „Keinem einzigen europäischen Staat gebührt das Recht, sich in die Angelegenheit der Minderheiten einzumischen und die Tschechoslowakei als souveräner Staat, eingedenk ihrer Würde und ihres Rechtes würde derlei Einmischung in keinem Falle dulden. Von ausländischer Seite ist der einzige Einfluss, den der Staat in diesen Angelegenheiten duldet, die Kontrolle des Völkerbundes, welche er in jedem Falle achten wird.“

Wenn wir nun die Äusserungen Titulescus und Benes' in Einklang bringen, so kommen wir zum Schluss, dass beide den Völkerbund als einzig kompetent zu solchen Eingriffen betrachten, weil sie wohl wissen, dass der Völkerbund niemals den Minderheiten Recht zugestehen wird.

Wie sehr die Ereignisse und die Entwicklung Benes' Worte widerlegten, braucht nicht betont zu werden. Wir wissen aber auch, dass die Politik Titulescus schmählich durchgefallen ist und so bleibt uns die Hoffnung, die regierenden Persönlichkeiten werden die beschwerdetragenden Minderheiten nicht wieder nach Genf schicken, sondern trachten, deren gerechte Ansprüche und Wünsche hierzulande zu befriedigen.

Optimistische und pessimistische Betrachtung der Lage des Ungartums in Jugoslawien.

Unlängst besprachen wir innerhalb einiger Tage die Lage des Ungartums, beziehungsweise die in den letzten Monaten erfolgten Veränderungen in Jugoslawien mit zwei dortigen Freunden. Bald erkannten wir, dass der eine eher zur optimistischen, der andere zur pessimistischen Weltanschauung neigt, weshalb

wir auf die Feststellungen des Optimisten die Meinung des Pessimisten festzuhalten für lohnend fanden. Das Ergebnis dieses Verfahrens sei nachfolgend angeführt.

Optimist: Der jugoslawische Innerminister Korosec erliess unter 20.217/1938 eine Verordnung, welche verfügt, dass die in nationalistischen Gebieten dienstleistenden öffentlichen Beamten, resp. Staatsangestellte verpflichtet sind, die in ihrem Gebiet gebräuchlichen Minderheitssprachen zu erlernen. Solche Beamte, die der Minderheitssprachen mächtig sind, werden bei Beförderung Vorzug geniessen. Laut Begründung der Verordnung sind die Verwaltungsbehörden erster Stufe in fortwährender Fühlung mit dem Volk, sozwar dass in Gegenden, wo Volksminderheiten leben, das Personal der Staatsverwaltung nur dann den Anforderungen des Staates und Dienstes nachkommen kann, wenn es der Sprache des Publikums mächtig ist. Die Verordnung schreibt vor, in der Voivodina sollen die Beamten die ungarische, deutsche oder rumänische Sprache binnen drei Jahren erlernen. Die neue Verordnung wird in erster Linie bei den Polizeibehörden und den Verwaltungsbehörden unterer Stufe in Kraft treten.

Pessimist: Angenehm klingende Verordnungen hörten wir schon zurzeit, als die jugoslawische Regierung noch ganz andere Gesichtspunkte leiteten, besonders gegenüber Ungarn. Erinnern wir nur an die erfreuliche Verordnung des Unterrichtsministers Milan Grol im Sommer 1928, die er jeder Elementarschuldirektion zusandte und laut welcher in die vier unteren Elementarklassen die Lehrpflichtigen ausschliesslich dem Wunsch der Eltern gemäss einzuschreiben sind. Die Verordnung betont noch nachdrücklich, dieser Wunsch des Unterrichtsministeriums sei derart durchzuführen, dass in keinem einzigen Falle Klage erhoben werden könne.

Wir wissen, dass auch nach dieser Verordnung Namensanalyse angewandt und der Wunsch der Eltern unbeachtet blieb.

Doch greifen wir nicht so weit zurück. Am 15. März dieses Jahres erschien im Amtsblatt unter 8765/1938 eine Verordnung, welche beim Unterricht im ungarischen Lehrlingskurs den Gebrauch jedes ungarischen Wortes verbot.

Optimist: Unstreitbar sind seit den letzten Monaten bei weitem weniger Hinderungen im ungarischen Kulturleben wahrnehmbar, als vordem. Der Ungarische Bildungsverein konnte

bedeutende Arbeit entfalten und auch die Lese- und Gesangsvereine konnten ihrer Bestimmung frei dienen.

Pessimist: Diesbezüglich ist tatsächlich Besserung zu sehen. Trotzdem verstimmte uns, als am 19. Juni der Ujvidéker Ungarische Bürger-Liederkranz sein vierzigjähriges Jubiläum feierte und das festlich ausziehende Ungartum und die verschiedenen Gesangsvereine einen grossen Festzug planten, die Behörden dies untersagten, bloss soviel erlaubten, dass die feiernde Menge zu zwei und zwei am Gehweg marschieren solle, weil sonst – laut Polizeibehörde – der Verkehr gehindert würde. Und die eifrigen Dilettanten des Ungarischen Lesevereines in Szabadka, die Franz Herzegs „Blaufuchs“ in Belgrad aufführen wollten und nach getroffenen Vorbereitungen im letzten Moment „wegen eingetretener Hindernisse“ ihren Plan aufgeben mussten, waren auch nicht wenig herabgestimmt.

Optimist: In der, im Jahre 1933 genehmigten Lehrerbildungsanstalt mit ungarischer Sektion erlangten in diesem Jahr zuerst 12 Kandidaten von 13 Befähigung. Ein Student trat von der Prüfung zurück. Von den 12 Schülern absolvierten 11 vorzüglich, während Johann Szabó aus Kikinda mit Auszeichnung jugoslawisch-ungarischer Lehrer wurde. In den Schuljahren 1934–35, 1935–36 und 1937–38 bewegte sich die Zahl der Lehrerpräparandisten immer um 20, so dass in den folgenden Jahren schon 20 befähigte ungarische Lehrer zu hoffen sind. Im beginnenden Schuljahr 1938–39 wird, wie verlautet wieder eine Klasse mit ungarischer Sektion eröffnet, demnach wird der ungarische Lehrermangel in Jugoslawien, wenn auch in geringem Masse, so doch langsam ersetzt werden.

Pessimist: Der Fleiss und die Errungenschaft der ungarischen Lehrer ist erfreulich. Doch wenn jährlich nur 20 ungarische Lehrer heranreifen, ist das ausreichender Zuwachs? Es fragt sich natürlich, wie viele Schulen, wie viele Elementarklassen das Ungartum in Jugoslawien besitzt, worin deren Kinder in der Muttersprache unterrichtet werden können? In dieser Hinsicht ist die Lage heute sehr betrübend: Unlängst erschien in Belgrad eine Studie mit dem Titel: „La Yougoslavie par les chiffres 1937“, herausgegeben vom jugoslawischen Zentral-Pressbüro. Daraus ergibt sich, dass im ganzen Lande die Zahl der ungarischen Elementarschulklassen im Schuljahr 1935–1936 452 war, darin erhielten 26.605 Kinder von 446 ungarischen

Lehrkräften Unterricht. Wenn wir diese Zahlen mit der Zahl der ungarischen Bewohner vergleichen und diese wieder mit der Gesamtbevölkerung, geraten wir zum folgenden Ergebnis: 3,9 % der Gesamtbevölkerung ist ungarisch, also sind wir noch immer sehr weit davon entfernt, dass jeder ungarische Schüler in seiner Muttersprache unterrichtet wird. Um dies zu verwirklichen, brauchte man mindestens noch achthundert ungarische Lehrkräfte. Diese Zahlen beleuchten ausserdem die Tatsache, dass für die noch oder schon vorhandenen ungarischen Klassen nicht genug Lehrer tätig sind. In verschiedenen Gemeinden der Voivodina sind 32 ungarische Lehrstellen vakant.

Und wie mag die soeben erlassene Verordnung des Justizministers die Grundbesitzer berühren, welche als Ergänzung und Änderung der rechtskräftigen Verordnung 15860 vom 18. Februar 1938, zur Einschränkung des Immobilienverkaufs im Gebiet der Appellationsgerichte von Novisad und Zagreb folgendes aussagt:

„I. Abschnitt: Der erste Abschnitt der rechtskräftigen Verordnung wird geändert und lautet wie folgt:

1. In allen Gebieten der Gerichtsbezirke von Belackva, Petrovgrad, Kikinda, Subotica und Sombor, sowie in den Kreisgerichtsgebieten der Gerichtshöfe von Bjelovar, Osijek und Varazdin kann Verkauf von Immobilien nur auf Grund einer Bewilligung von einer im Abschnitt 7. Vorgeschriebenen Kommission geschehen. Das selbe Verfahren gilt für den Fall, wenn Immobilien für länger als 5 Jahre verpachtet werden.

2. Diese Verordnung wird am Tage ihrer im Amtsblatt erfolgten Veröffentlichung rechtskräftig“.

Bringt die Durchführung dieser Verordnung nicht vollends die chauvinistisch-nationale Anschauung zur Geltung?

Wir wollen Rede und Antwort des Optimisten und Pessimisten nicht fortsetzen, doch zeigen die angeführten Beispiele, wie bei Beurteilung des Minderheitendaseins der Eine das geringste Wohlwollen, ein bischen Nachgeben mit voller Befriedigung empfängt, während der Andere gegenüber günstigen Erscheinungen doch misstrauisch und zurückhaltend ist. Wer im Recht ist, das zu beurteilen überlassen wir dem Leser.

Der Nationalitätenkongress an das englische Unterhaus. *)

Denkschrift

über die Rechtslage der nationalen Volksgruppen in Europa und die Gefährdung des Friedens durch ihre Unterdrückung.

Allgemeines.

Die europäischen Nationalitätenkongresse, an denen Vertreter von über 27 Millionen, also über 77% aller Volksgruppen in Europa, teilnehmen, wurden eine politische Notwendigkeit mit der Erkenntnis, dass die Nationalitätenfrage eine gesamteuropäische Angelegenheit ist. Erst ihre Lösung würde die Friedenssicherung in Europa ermöglichen. Ihre Missachtung durch Unterdrückung bedeutet eine grosse Gefahr. Aus drei Gründen dürfte das richtig sein; sie sind allgemein bekannt, doch sollen sie der Übersicht halber kurz erwähnt werden.

1. Die Gesamtzahl der europäischen Volksgruppen (ungeachtet die Sowjetunion, in deren europäischem Teil zirka 50 Millionen Angehörige von Volksgruppen wohnen) liegt zwischen 35 und 40 Millionen, das ist die Bevölkerung eines Grosstaates, wie etwa des europäischen Frankreich oder Italien. Die Zahl ist grösser als die Summe aller Einwohner folgender Staaten zusammen: Dänemark, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Holland, Schweiz, Schweden (zusammen 30 Millionen). Die Unterdrückung einer so grossen Zahl von Menschen kann nicht ohne gesamteuropäische Rückwirkungen bleiben, sie muss Geg-

*) Diesen Aufsatz übernehmen wir aus der Oktobernummer der Zeitschrift „Nation und Staat“.

Anlässlich des Stockholmer Nationalitätenkongresses erschien im Druck das Protokoll der vorjährigen Konferenz in London (Juli 1937). Hiebei gelangte auch erstmalig die Denkschrift zur Veröffentlichung, die vom Kongress anlässlich einer Einladung in das Unterhaus dessen Mitgliedern überreicht wurde. Das Kernstück der Denkschrift, ohne ihre zahlreichen Anlagen, bringen wir in Übersetzung aus dem Englischen zum Abdruck. Die Warnungen des Kongresses vor Gefahren kriegerischer Verwicklungen waren, wie die jüngste Entwicklung verwies, nicht unbegründet. Diese Gefahr ist in letzter Stunde gebannt worden.

Alle Feststellungen der Denkschrift sind heute genau so aktuell wie vor einem Jahr: die Volksgruppen, für die ein Anschluss an die Staaten ihrer Mutternölker nicht in Frage kommt und deren Lage zum Teil eine katastrophale ist, harren der Sicherung ihrer Lebensrechte.

nerschaft, ja offene Feindschaft zwischen den Völkern und Staaten erzeugen.

2. An der Nationalitätenfrage sind nicht einige wenige europäische Staaten, sondern die grössere Zahl, in Mittel- und Ostmitteleuropa alle Staaten, direkt interessiert. Bei vielen dieser Staaten bestehen mit mehreren ihrer Nachbarn offene Konflikte und Reibungen, bei den restlichen haben sie stattgefunden und können jederzeit wiederkehren.

3. Endlich ist festzustellen, dass sich die meisten europäischen Völker hinsichtlich der Volksgruppenprobleme in einer Doppelstellung befinden: einerseits haben sie als staatsführendes Volk Volksgruppen im eigenen Staate, anderseits jenseits der Grenzen Volksgenossen (gleichstämmige Volksgruppen), an denen sie leidenschaftlich interessiert sind. Es sind das in Mitteleuropa das deutsche, das ungarische, das polnische, das rumänische, das jugoslawische, das tschechische, das dänische, griechische, das litauische, in unbedeutenderem Masse auch das schwedische, finnische, das lettische und estnische Volk. Allein die Katalanen (in Spanien), die Ukrainer (in Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Sowjetunion) und die Weissrussen (in Polen und Sowjetunion) sind die drei grösseren Völker, die keinen eigenen, von ihnen geführten Staat besitzen.

Zehn Staaten beherbergen vier oder mehr Volksgruppen von entsprechenden vier Nachbarvölkern, woraus sich für den einzelnen Staat die Gefahr von Reibungsflächen nach ebensovielen Richtungen hin ergibt. Hiemit ist zunächst die rein materielle Bedeutung der Frage gekennzeichnet, die psychologische Gefahr, die sich für den europäischen Frieden daraus ergibt, braucht kaum angedeutet zu werden, sie wird aber in den Schlussbetrachtungen Erwähnung finden.

Die gegenwärtige Rechtslage.

Wir bringen den Zusammenhang zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und seiner Ergänzung, dem Minderheitenrecht, in Erinnerung. Das erste hat sich voll auswirken können, die neu erworbene oder auf neue Gebiete ausgedehnte Souveränität ist voll ausgenutzt worden, das Minderheitenrecht hingegen hat ebenso voll versagt. Diese Gegenüberstellung von wirksam gewordenem und unwirksam gebliebenem Recht wird in diesem Zusammenhang nicht berührt von der Tatsache, dass das Selbst-

bestimmungsrecht mehreren Völkern und Volksteilen vorenthalten blieb.

Eine grosse Zahl von Staaten ist entschlossen, unter allen Umständen eine ethnische Einheit in ihren Gebieten zu erzwingen und die vermeintlichen oder wirklichen Gefahren, die sie in der Tatsache fremdvölkischer Bestandteile, den Volksgruppen, zu erkennen glauben, nicht durch rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung, sondern durch Entrechtung zu erledigen. Äusserlich und innerlich sollen die Züge der Volksgruppen aus dem Gesicht und dem Charakter des Landes getilgt, ausgelöscht werden. Auch da, wo die Zahl der Volksgruppen in die Hunderttausende, ja Millionen geht und ganze Städte von denen gebaut wurden und ihr Gesicht erhielten, die heute Minderheit sind.

Die Methoden der Entrechtung sind verschieden und vielseitig und streben zwei grosse Ziele an: die Ausschaltung aus der Mitbestimmung im Staate und die Entnationalisierung, die Entfremdung der Volksgruppen von der Sprache und Kultur ihres Volkes. In selteneren Fällen auch von ihrer religiösen Konfession. Die Vorenthaltung der Schulung in eigener Sprache und von Lehrern der gleichen Volksgruppe, endlich die wirtschaftliche Pauperisierung, steht hierbei im Vordergrund. Die völlige und teilweise Vorenthaltung von muttersprachlichen Staatsschulen ist heute verbunden mit dem Verbot oder der Erschwerung des privaten Unterrichtes. Ohne Zweifel sind im Durchschnitt aller europäischen Volksgruppen annähernd zwei Drittel, das heisst viele Millionen von Kindern der Nationalitäten, ohne Schulerziehung in der eigenen Sprache. Für die grösste slawische Volksgruppe im Kongresse von über fünf Millionen Stärke bestehen z. B. insgesamt nur 457 Volksschulen, 5 Mittelschulen und 1 Fachschule, keine einzige Hochschule; über eine halbe Million Kinder besuchen nicht nur keine muttersprachliche, sondern überhaupt keine Schule. Der Rückgang der Volksschulenzahl: 1914 – 2612, 1919 – 3662, 1923 – 3027, 1925 – 1055, 1926 – 925, 1927 – 774, seit 1931 – 457.

Eine andere slawische Volksgruppe (1935 nach staatlicher Statistik 1·6 Millionen, nach eigener Schätzung 2·5 Millionen!) hat keine einzige muttersprachliche Schule und selbst utraquistische Schulen nur 69!

Die doppelsprachigen (utraquistischen) Schulen sind für die

ostmitteleuropäischen Länder nur in seltenen Fällen zweckmässig und dem Wunsche der Volksgruppen entsprechend, in der Regel dienen sie als ein wichtiges Staatsinstrument zur Entnationalisierung.

Auf dem Gebiete der Wirtschaft steigern sich die Benachteiligungen der Volksgruppen ebenfalls in beinahe allen in Frage kommenden Ländern. Das geschieht durch Benachteiligung bei Verteilung staatlicher Kredite und staatlicher Aufträge (Bestellungen, Bauten und Lieferungen), durch zweifellos häufig geübte stärkere und sogar bis zum Bankrott führende Steuerbelastung, Benachteiligung der Volksgruppensiedlungsgebiete bei wirtschaftlichen Neuanlagen des Staates, beim Lizenzwesen, bei Handhabung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehres, durch Zwang zur Entlassung von Volksgruppenangehörigen aus privaten Betrieben, auch staatliche Konkurrenzgründungen gegen wirtschaftliche Unternehmungen der Volksgruppe usw. sind häufig. Ein besonderes Kapitel sind die Zwangsenteignungen, insbesondere von Land, wobei nicht selten beinahe allein die Volksgruppe den Schaden zu tragen hat, regelmässig jedoch die Volksgruppe stärker herangezogen wird als die Bürger des staatsführenden Volkes. In sieben Staaten (ungerechnet die Sowjetunion) wurden den Volksgruppen seit Schluss des Weltkrieges bis heute insgesamt über 10 Millionen Hektar (100.000 km²) landwirtschaftlicher Bodenbesitz enteignet, eine Fläche, die dem Staatsgebiet z. B. der Schweiz (41), Dänemarks (40) und Belgiens (30) zusammen gleichkommt und deren landwirtschaftliche Bodenfläche entsprechend weit übertrifft. Welcher Teil dieser gewaltigsten privaten Besitzumschichtung in der europäischen Geschichte der letzten 100 Jahre agrarreformerischen Notwendigkeiten entsprang, kann nicht untersucht werden. Wir stellen nur fest, wen die Reformen trafen: die Volksgruppe, und wem sie zugute kamen: dem staatsführenden Volk. Unzulängliche Entschädigungen oder gänzliches Fortfallen derselben machen den Schaden und das Unrecht noch schwerer. Das enteignete Land wird beinahe ausschliesslich an Angehörige des staatsführenden Volkes verteilt.

Der Zugang zum Staatsdienst wird den Angehörigen der Volksgruppe in steigendem Masse verwehrt und im letzten Jahre haben in mehreren Ländern Massenentlassungen von Volksgruppenangehörigen unter den verschiedensten Vorwänden, häufig

auf dem Wege von schikanösen Sprachexamen, stattgefunden. Bei Neuanstellung können die Volksgruppen nicht auf Berücksichtigung rechnen.

Hinsichtlich des Sprachenrechtes haben sich die vor dem Kriege mehrsprachigen Gebiete in einsprachige verwandelt; nicht nur dass im behördlichen Verkehr der Gebrauch der Volksgruppensprache in Wort und Schrift unterschiedlich unterdrückt wird, in vielen Ländern sind auch in den gemischtsprachigen Gebieten alle öffentlichen Plakate, Türschilder, Reklamen u. dgl. mehr unter Androhung von Strafen oder Sondersteuern nur noch in der Staatssprache zugelassen. In fünf europäischen Staaten ist die jahrhundertalte Bezeichnung der geographischen Orts- und Strassennamen im Sprachgebrauch der Volksgruppen nicht nur im Postverkehr und in der Presse, sondern auch in den Erzeugnissen der Literatur (Romanen und Gedichten) unter Androhung von Strafe verboten. In zwei Staaten werden die Familiennamen der Nationalitäten unter direktem oder indirektem Zwang in Formen, die der Staatssprache angeglichen sind, umgeprägt oder nach behördlicher Wahl abgeändert. In mehreren Staaten wird für die Rechtsgültigkeit einer Unterschrift eine besondere, der Staatssprache angepasste Schreibweise gefordert.

Die lokale Selbstverwaltung in den angeschlossenen Siedlungsgebieten der Volksgruppen wird, sofern sie überhaupt zugelassen ist, konsequent den Volksgruppen entzogen. Es ist grösster Ehrgeiz der staatsführenden Völker, auch den letzten Ortsvorsteher oder Bürgermeister, der zu einer Volksgruppe gehört, auch dort zu verdrängen, wo die Volksgruppe eine klare Mehrheit aufweist.

Auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens haben sich in denjenigen Staaten, die nach ihrer Verfassung zum Unterhalt der Kirchen beitragen, alle Volksgruppen darüber zu beklagen, dass sie nicht im gleichen Masse wie die Kirchen des staatsführenden Volkes, ja häufig überhaupt nicht mit staatlichen Hilfsmitteln gestützt werden. Einem nicht unbedeutenden Teil der Volksgruppen wird der Gottesdienst in der Muttersprache und der Kirchenbetreuung durch Geistliche gleichen Volkstums vorenthalten.

Hinsichtlich der politischen Rechte, soweit sich ihre Verweigerung nicht schon aus dem Gesagten ergibt, ist in den letzten Jahren ein zunehmender, und zwar vom Staate erzwungener

Schwund der Vertreter von Volksgruppen in politischen Körperschaften festzustellen, und in manchen Parlamenten, soweit diese noch bestehen, sind ehemals starke Fraktionen der Volksgruppen ganz verschwunden oder durch einen einsamen Mann ersetzt. In den autoritär regierten Staaten haben sie ebenfalls nur in seltenen Ausnahmefällen eine Vertretung gefunden, wobei es sich keineswegs in der Regel um Männer des Vertrauens der Volksgruppen, sondern häufig um bedenkliche Günstlinge des staatsführenden Volkes handelt.

Das kulturelle Vereinsleben (Schul-, Sport-, allgemeine Kulturverbände) ist durchwegs erschwert, beargwöhnt, häufig verboten. Das Vermögen und der Besitz der Vereine ist in zahlreichen Fällen fortgenommen worden, vielfach bedroht.

Die Lage ist eine trostlose und hoffnungslose, weil die Entwicklung im zunehmendem Masse zu völliger Pauperisierung und Entrechtung führt. Als Folge ist festzustellen, dass alle diejenigen Volksgruppen, jedenfalls in Ostmitteleuropa, die ehemals einen gediegenen Wohlstand zeigten, heute verarmt sind, unter gleichzeitigem wirtschaftlichen Aufstieg des staatsführenden Volkes. Durchweg in allen Gebieten ist die Zahl der Arbeitslosen unter den Nationalitäten, unabhängig von ihrer sozialen Struktur, weitaus grösser, nicht selten um das Doppelte oder Dreifache, als beim staatsführenden Volk. Das gleiche gilt für die Selbstmorde! Die Folge der gegen die Volksgruppen angewandten sozialen Sanktionen ist ein rapides Sinken des Lebensmittelniveaus und ein anhaltendes Ansteigen des sozialen Elends.

Die Unwirksamkeit des Rechtes.

Der Kongress als die Gesamtvertretung der Volksgruppen, oder auch jede Volksgruppe besonders für sich, haben unzweideutig und ununterbrochen den Standpunkt vertreten, dass sie ihr Recht in ihren Heimatstaat und in der Grundlage der staatlichen Gesetze suchen und sichern wollen. In den Minderheitenschutzverträgen bot sich ihnen hiefür auch in den meisten Fällen ein geeigneter Ausgangspunkt. Trotzdem sind ihre Bemühungen ohne Erfolg geblieben. Was ihnen nicht ex lege an der Gleichberechtigung genommen wurde, nimmt man ihnen via facti durch Ermessensentscheide, Beamtenwillkür und ungeahndete Gewalt privater Angehöriger des staatsführenden Volkes. Kulturelle, insbesondere schulische Selbstverwaltung (Kulturauf-

tonomie) – die Hauptforderung der Volksgruppen – wird ihnen nicht zugebilligt; mit Ausnahme eines einzigen Landes, Estland, hat man an alle ihre Vorschläge für Selbstverwaltung ihrer Kultur zurückgewiesen. Die meisten Verfassungsbestimmungen zugunsten der Volksgruppen sind nicht im Gesetze umgeprägt worden, und es besteht nicht die Möglichkeit, auf dem Wege des Gerichtsentscheides den Widerspruch eines Gesetzes oder einer Verordnung zu den Minderheitenschutzverträgen oder den ihnen entsprechenden Bestimmungen der Staatsverfassung feststellen zu lassen. Die innerstaatliche Sicherung der Volksgruppenrechte ist beinahe überall im völligen Schwinden, nur dort nicht, wo sie nie vorhanden waren, wo – wie auf dem letzten Kongress der Präsident ausführte – die Volksgruppen von der chauvinistischen Welle nichts mehr spüren, weil sie schon längst in dieser Welle untergetaucht sind, weil ihr Dasein schon seit dem Kriege derart war, dass eine Verschlimmerung ihrer Lage nicht mehr eintreten kann.

Die Loyalität der Volksgruppen und ihrer einzelnen Angehörigen ist in den Minderheitenschutzverträgen nicht als Voraussetzung der Zubilligung der Volksgruppenrechte genannt, sie ist trotzdem für die Nationalitäten eine Selbstverständlichkeit. Man hat aus ihr jedoch eine nie beweisbare Gesinnungsforderung gemacht und damit wurde sie zu einer gerne geworfenen und zugezogenen Schlinge. Die Volksgruppen haben stets den Standpunkt der gegenseitigen Loyalität vertreten und werden nie aufhören zu fordern, dass der Stärkere, nämlich das staatsführende Volk, seine Leistungen für die Volksgruppen mindestens gleichzeitig zeigen sollte. Sie glauben ferner, dass zur Sicherung des Staates gegen Verfehlungen aus unzulänglicher Loyalität einzelner Angehöriger der Volksgruppen ein gerecht gehandhabtes gutes Strafgesetzbuch genügen dürfte. Statt dessen schwebt häufig immer nur wegen Treue zu ihrer Sprache und Kultur über ihren einzelnen Angehörigen das willkürlich angewandte Schwert, nach administrativem Ermessen „wegen politischer Unzulänglichkeit“ verbannt, aus der Arbeit entlassen, polizeilich bestraft, oder gar ausgebürgert und ausgewiesen zu werden. Wir erinnern an den Lütticher Ausbürgerungsprozess vom Oktober 1935 gegen die Führer einer Volksgruppe, die nach erfolgter Ausbürgerung auch aus ihrer Heimat ausgewiesen wurden. Die Handhabung des Schwertes liegt allein in den

Händen der angehörigen des staatsführenden Volkes, mit dem mehr oder weniger verhüllten Auftrage, es gegen die Nationalitäten zu verwenden.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Volksgruppen gesondert und gemeinsam sich die blutigste Mühe gegeben haben, und ihre besten politischen und juristischen Köpfe dafür arbeiten liessen, um die wenigen Fragen, wo Volksgruppen und staatsführendes Volk infolge ihrer verschiedenen Sprache und Kultur ein anderes kulturelles Leben führen, zu entpolitisieren und rechtlich zu sichern. Die Volksgruppen suchten damit freie Bahn zu schaffen für die grossen und notwendigen Gemeinsamkeiten, wo die Unterscheidung von Volksgruppe und staatsführendes Volk nicht erforderlich ist, so vor allem in der Wirtschaft, in der Rechtsschöpfung und Rechtspflege, in der Wissenschaft, in der lokalen Selbstverwaltung und im Dienste am gemeinsamen Heimatstaate, wo immer er diesen Dienst braucht.

*

So hart und erbarmungslos der Kampf der staatsführenden Völker um die Austilgung der Schönheitsfehler ihres Staates, nämlich der Volksgruppen, sich innerstaatlich betrachtet ansieht, so delikatsam und unbedeutsam in der Beurteilung trat er vor dem Forum des Völkerbundes in Erscheinung.

Auf der einen Seite sehen wir im Zeitalter des internationalen Minderheitenschutzes härteste Entrechtungen von einem Ausmass und einer Allgemeinheit, wie sie in der jüngsten Geschichte bisher fremd waren. Auf der anderen Seite im Völkerbunde eine Vorsicht und eine Behutsamkeit selbst dann, wenn ein behandelter Fall rechtlich klar lag und gute Voraussetzungen für Genfer Vermittlungsversuche bestanden.

Der Völkerbund hätte nach Ansicht der Volksgruppen die Aufgabe erfüllen können, die Nationalitätenrechte vom politischen auf die rechtliche Behandlung überzuführen. Das wäre auch möglich gewesen, wenn man das generelle Aufsichtsrecht des Völkerbundes — laut Artikel 12, Absatz 1 — anerkannt hätte, worauf auch seitens britischer Sachverständiger (Memorandum der britischen Völkerbundligen vom 6. Oktober 1931) hingewiesen worden ist. Es wäre möglich gewesen, eine Methode anzuwenden, welche die Prüfung der Verfassungen der verpflichteten Staaten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Verträgen durchgeführt hätte. Es wäre desgleichen nützlich

gewesen, dafür Sorge zu tragen, dass Verfassungsmässigkeit der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Rechtsnormen der Schutzverträge richterlich nachgeprüft werden könnte. In diesem Falle wäre den Volksgruppen ein gefahrvoller, teurer und aussichtsloser Weg nach Genf, den Staaten wiederum die internationale Diskussion über ihre vermuteten Verfehlungen erspart geblieben. Das Nationalitätenrecht aber wäre tatsächlich ins europäische Völker- und Staatsrecht eingebaut worden.

Der Völkerbund beschränkt sich hingegen auf die Behandlungen von Petitionen und verzichtet auf die generelle Überwachung der Einhaltung der Verträge. Aber auch bei Behandlung der Petitionen hat der Völkerbund nahezu völlig versagt. Von über 500 zugelassenen Petitionen (ungerechnet die oberschlesischen Eingaben, die einem besonderen Verfahren unterliegen, und die zahlreichen Zusatzpetitionen) seit dem Oktober 1922 bis in die Gegenwart sind weniger als 30 vor den Völkerbundsrat gelangt und in keinem Falle wurde der Beschwerde in hinreichendem Masse Rechnung getragen. Auch die Verbesserungen des vom 13. Juni 1929 (Ratsbeschluss von Madrid) brachten keine wesentliche Besserung. Von über 100 Entscheidungen der Dreierkomitees ist – wenn wir nicht irren – nur in fünf Fällen die Aufmerksamkeit des Rates auf die vorgebrachten Klagen gelenkt worden. Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag hat im Verlaufe seiner Tätigkeit in Volksgruppenangelegenheiten im ganzen nur acht Gutachten erstattet und in zwei Fällen eine Entscheidung gefällt.

Lord Robert Cecil, dessen hohes Interesse für die Minderheitenfrage bekannt ist, hat 1932 in einer Völkerbundsdebatte sehr klug bemerkt, dass die Auffassung, der Völkerbund solle gerichtliche Funktionen ausüben, nicht vom richtigen Gesichtspunkt ausgehe. Ihm schein vielmehr eine andere Ansicht die richtige, wonach der Völkerbund die zwischen den Volksgruppen und ihren Regierungen entstandenen Schwierigkeiten regeln solle, um eine Grundlage für ein einvernehmliches Zusammenleben im gemeinsamen Staate für sie zu finden. Lord Cecil bezeichnete diese Aufgabe als „väterliche Jurisdiktion“. Was aber soll werden, wenn der Vater sich gegenüber den Mehrheitsvölkern von einzigartiger Nachsicht, für die Minderheiten aber als Rabenvater herausstellt?

Es darf nicht verschwiegen werden, dass die meisten Volksgruppen bei der politischen Stimmung in ihren Ländern es gar nicht riskieren könnten, sich an den Völkerbund zu wenden, weil sie die schwersten Rückschläge zu Hause fürchten müssen. Ganz abgesehen davon, dass sie nach den bisherigen Erfahrungen ohnehin nicht darauf hoffen dürfen, dass ihre Eingaben eine gleichviel wie geartete positive Berücksichtigung finden.

Einen schweren Schlag hat der Völkerbund als Garant der Volksgruppenrechte durch die Erklärung Polens, in Hinkunft die Mitarbeit in Fragen seiner Volksgruppen abzulehnen (September 1934), erlitten. Der Völkerbund erwies hiebei seine Unfähigkeit, zwischen dem Vorschlage einer Generalisierung der Minderheitenschutzverträge und der Entziehung Polens von der Aufsicht des Völkerbundes einen Mittelweg der politischen Evolution zu finden. Ja, es lässt sich nicht einmal ein Versuch feststellen, diesen Weg zu suchen! Es muss in diesem Zusammenhang auf das hochdeutsche Memorandum der britischen Völkerbundsliga vom Oktober 1934 verwiesen werden. Es fand noch kein Echo.

Die Enttäuschung über das Versagen des Völkerbundes ist hinsichtlich des Minderheitenschutzes eine grössere als in anderen Fragen, weil einerseits die Nationalitätenfrage als Problem des internationalen Rechtes ausschliesslich vom Völkerbund behandelt werden darf, keinesfalls ausserhalb desselben. Andererseits hätte zur Besserung der Lage und zur Ausübung der Garantiepflichten häufig schon allein ein entschlossener Einsatz seiner Autorität genügt, keinesfalls wären scharfe Massnahmen erforderlich gewesen. Weil sich dem Völkerbund in der Volksgruppenfrage weit geringere Schwierigkeiten entgegengestellt hätten als in anderen grossen Angelegenheiten, die er behandelte, hat sein Versagen hierin zu einem ganz besonderen Misskredit nicht nur bei den Volksgruppen, sondern bei allen Staaten die an ihnen Interesse haben, geführt.

Die Bemühungen, den Völkerbund zur Ausübung seiner Pflichten zu mahnen und ihm zu helfen, bessere Wege zu ermitteln, um den Minderheitenschutz wirksam werden zu lassen, sind vergeblich gewesen. Sowohl die Frage der generellen Garantiepflicht des Völkerbundes als auch bezüglich der Heranziehung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, zur grundsätz-

lichen Frage der Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes, zur Schaffung einer permanenten Minderheitenkommission, zur stärkeren Befassung des Völkerbundsrates selber, anstatt allein der Dreierkomitees und in einer grossen Zahl anderer nützlicher Vorschläge zur Besserung der Prozedur sind alle Anregungen ohne jedes Echo geblieben. Diese Anregungen kamen von einzelnen Regierungen im Rahmen ihrer Völkerbundtätigkeit, von den grossen internationalen Verbänden und auch vom Europäischen Nationalitätenkongress.

Die hinsichtlich des Versagens des Völkerbundes und der Minderheitenschutzverträge dargelegten Enttäuschungen und Sorgen berühren, wie wir hiezu anschliessend bemerken wollen, direkt zwar nur die sogenannten geschützten Volksgruppen, indirekt jedoch sämtliche, auch die anderen: denn nur diese Verträge können den Ausgangspunkt jeden weiteren Fortschrittes bilden.

Die Folge der gegenwärtigen Lage.

Das Minderheitenrecht hat innerstaatlich versagt und hat einer Entrechtung Platz gemacht. Der Völkerbund hat versagt. Die Folgen dieser Lage sind in Hinblick auf die grosse Zahl der Volksgruppen und die vielfach verfochtenen Interessen der Staaten an ihrem Schicksal ausserordentlich gefahrvoll. Mit aller Eindringlichkeit zu mahnen und die Folgen aufzuzeigen, halten die Volksgruppen für ihre europäische Pflicht, weil die Folgen keineswegs allein sie, sondern alle Staaten und Völker Mittel-Osteuropas berühren, heute schon deutlich zu erkennen und rechtzeitig zu beseitigen sind. Dass der Weg zur Beseitigung der Gefahren nur über eine Wiederherstellung und wirksame Sicherung der Nationalitätenrechte führen kann, ist unsere feste Überzeugung, da auch die weitestgehenden Entrechtungs-massnahmen die Volksgruppen zwar pauperisieren und zum Schweigen bringen konnten, nicht aber ihre Gesinnung zu ändern vermochten.

Aus den psychologischen Folgen ergeben sich die politischen Gefahren. Da die gequälten Volksgruppen den Friedenszustand Europas für sich nicht als Frieden erleben durften, da sie die Hoffnung auf den Völkerbund aufgegeben haben, da ihre Staaten es ihnen in der Regel unmöglich machen, innerstaatlich ihr Recht zu finden, werden sie verbittert und zur Hoffnung auf eine gewaltsame Änderung der Zustände gedrängt. Sie beginnen

ihr Herz ihren Heimatstaaten zu verschliessen und öffnen es in seelischer und physischer Not immer mehr den Staaten, in denen Völker gleicher Sprache und Kultur die Herrschaft führen. Dass diese Staaten wiederum ihrerseits dem Leid der Volksgruppen draussen sich nicht dauernd verschliessen können, ist ebenfalls unvermeidlich und kann nicht verurteilt werden. Überschreitungen der hiebei zulässigen Grenzen von der einen und von der anderen Seite sind bisher bemerkenswert selten. Die Muttervölker der Volksgruppen haben um des Friedens willen eine ungewöhnliche Zurückhaltung gezeigt, desgleichen haben die Volksgruppen wahrhaftig genug Beweise dafür erbracht, dass sie noch das Letzte daranzusetzen bereit sind, um mit ihrem staatsführenden Volk in erträgliche Beziehungen zu gelangen. Angehörige vieler Volksgruppen werden beinahe täglich vor die Wahl gestellt, ihr Pariaschicksal zu tragen oder staatsfeindlich zu werden. Die Wenigen, die sich zum Zweiten entscheiden, verfallen natürlich der entsprechenden persönlichen Verfolgung. Ihr Einzelfall wird aber sofort der ganzen Volksgruppe zum Vorwurf gemacht. Die massgebenden Völker Europas haben sich gescheut, entsprechend ihren übernommenen Verpflichtungen rechtzeitig mit milden Mitteln viel zu erreichen; jetzt besteht die Gefahr, dass die Nationalitätenfrage in harten Zusammenstössen zu grossen Unruhen führen muss – vielleicht um nichts zu erreichen.

Die zwischenstaatlichen Spannungen wegen bedrängter Volksgruppen sind meist noch verborgen hinter zeitweiliger Preisgabe des natürlichen Interesses der vielen Völker für die Volksgruppen gleicher Kultur und Sprache jenseits ihrer Grenzen. Infolge Versagens des Völkerbundes muss und wird die Interventionspolitik wieder aufleben in dem Masse, wie die Minderheitenschutzverträge ihre Geltung verlieren. Es werden dann je nach der Konjunktur furchtbare Rechnungen wegen Benachteiligung der Volksgruppen präsentiert werden; die Eintragungen in das Debetkonto der Nachbarstaaten erfolgen schon seit über zehn Jahren. Aus diesem Grunde ist es keine Übertreibung, die Missachtung der Nationalitätenrechte psychologisch und realpolitisch als eine grosse Bedrohung des Friedens in Europa, zumal in bestimmten Gefahrzonen, zu bezeichnen. Es könnte sich zeigen, dass die Verweigerung des Lebensrechtes der Volksgruppen, deren einzelne Gruppen zum Teil 2 bis 6 Millionen

Menschen zählen, zu ebenso grossen Erschütterungen führen kann, wie die Nichtbeachtung fremdstaatlicher Souveränität. Der bereits eingangs erwähnte Zusammenhang zwischen Selbstbestimmungsrecht und Volksgruppenrecht legt es nahe, auch diese Frage freimütig auszusprechen.

Aus allen genannten Gründen und Überlegungen treffen die Folgen der Missachtung der Volksgruppenrechte nur heute in erster Linie die Volksgruppen. In nächster Zukunft werden diese Folgen vermutlich grosse Gebiete Europas aus der bestehenden Unruhe in schwerste Auseinandersetzungen führen. Zum Ausgang des Weltkrieges hat man den Völkerbund als Garanten der Volksgruppenrechte, als wichtigen Posten an der Grenze zwischen Recht und Unrecht hingestellt. Er hat die Grenze nicht bewacht und verteidigt, er hat von den ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Rechten und Mitteln keinen richtigen Gebrauch gemacht. Soll Europa Frieden haben, so muss bei allen Überlegungen die Nationalitätenfrage ganz im Vordergrund durch eine bessere Rechtssicherung und durch Einsatz auch aller neutralen Autoritäten in Europa gelöst werden. Das gilt auch für den Fall der gegenwärtig erörterten grosszügigen Reform des Völkerbundes. Die Nationalitätenfrage darf nicht *cura posterior* sein, sie stellt den europäischen Staatsmännern eine Aufgabe allerersten Ranges. Es geht um die Lebensrechte der grossen Zahl von vielen Millionen Europäern, die nicht schlechterer Qualität sind als die staatsführenden Völker.

Die organisierten nationalen Volksgruppen aus beinahe allen Völkern Europas stehen nicht nur als Petenten, sondern auch als Sachverständige zur Mitarbeit jederzeit zur Verfügung.

Der Pittsburger Vertrag und das ungarische Volksgesetz X vom 21. Dezember 1918 über die Autonomie in Rusinsko.

Gegenwärtig ist im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses die slowakische Frage und Rusinskos Zukunft. Allenthalben hört man vom Pittsburger Vertrag, der vor dem Zustandekommen der tschechoslowakischen Republik den Slowaken volle Auto-

nomie versprach. Ebenso wird das ungarische Volksgesetz X vom 21. Dezember 1918, welches der Rusinsko Autonomie in Aussicht stellte, häufig erwähnt.

Nachfolgend führen wir im Wortlaut diese zwei Dokumente an, mit dem Vermerk, dass deren Übersetzungen von Herrn Dr. Braunias verfasst wurden.

Der Pittsburger Vertrag, betreffend die Autonomie der Slowakei.

(Tschechisch-Slowakische Vereinbarung, geschlossen in Pittsburg, Pa., am 30. Mai 1918.

Die Vertreter der slowakischen und tschechischen Organisationen in den Vereinigten Staaten, der Slowakischen Liga, der tschechischen nationalen Vereinigung und des Verbandes tschechischer Katholiken berieten in Anwesenheit des Vorsitzenden des Tschechisch-slowakischen Nationalrates Prof. *Masaryk*, über die tschechoslowakische Frage und über unsere nunmehrigen Programmerkklärungen und beschlossen wie folgt:

„Wir genehmigen das politische Programm zum Zwecke der Vereinigung der Tschechen und Slowaken in einem selbstständigen Staate der Böhmischen Länder und der Slowakei.

Die Slowakei wird ihre eigene Administrative besitzen, ihr Parlament und ihre Gerichte.

Slowakisch wird die Amtssprache in Schulen, Ämtern und im öffentlichen Leben überhaupt sein.

Der tschechoslowakische Staat wird eine Republik sein, seine Konstitution eine demokratische.

Die Organisationen der Tschechen und der Slowaken in den Vereinigten Staaten werden, je nach Bedarf und gegebenenfalls bei sich verändernder Situation, im gegenseitigen Einvernehmen, vertieft und ausgebaut.

Weitere einzelne Bestimmungen über die Einrichtung des tschechoslowakischen Staates bleiben nach Befreiung der Tschechen und der Slowaken ihren rechtsgültigen Vertretern vorbehalten.“

Das ungarische Volksgesetz X vom 21. Dezember 1918, betreffend die Autonomie Karpathorusslands.

§ 1.

Der in Ungarn lebenden ruthenischen Nation gebührt vollständiges Selbstbestimmungsrecht im Kreise ihrer inneren Verwaltung, der Rechtspflege, des öffentlichen Unterrichtes, ihrer Volkskultur, der Religionsausübung und des Sprachengebrauches, so bezüglich der Gesetzgebung, wie auch der Gesetzvollstreckung. Diese betreffend sind die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Regeln massgebend.

§ 2.

Aus den von Ruthenen bewohnten Gebieten der Komitate Máramaros, Ugocsa, Bereg und Ung wird unter dem Namen Ruska-Krajna ein autonomes Rechtsgebiet (Regierungsgebiet) gebildet.

Die staatsrechtliche Ordnung der von Ruthenen bewohnten Gebiete der Komitate Zemplén, Sáros, Abauj-Torna und Szepes bleibt bis zum allgemeinen Friedensabschluss unentschieden.

Die Grenze der Ruska-Krajna stellt bis zur endgültigen Entscheidung der internationalen Friedenskonferenz einstweilen eine aus den Delegierten der Ungarischen Volksrepublik und der Ruska-Krajna bestehende gemischte Kommission fest.

§ 3.

Ruska-Krajna erledigt alle ihre autonomen Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe.

In den mit der Ungarischen Volksrepublik gemeinsamen Angelegenheiten handeln gemeinsame Organe.

Solche gemeinsame Angelegenheiten sind: die Aussenpolitik, das Militärwesen, das Finanzwesen, die Staatsbürgerschaft, die privatrechtliche und strafrechtliche Gesetzgebung, weiterhin die die wirtschaftliche, Verkehrs- und Sozialpolitik berührenden Angelegenheiten.

§ 4.

Die gesetzgebenden Organe der Ruska-Krajna sind:

1. In den autonomen Angelegenheiten die ruthenische Nationalversammlung.

2. In den mit der Ungarischen Volksrepublik gemeinsamen Angelegenheiten der gemeinsame ungarländische Landtag, in dem die ruthenische Nation im Verhältnisse ihrer Bevölkerung entsprechende Vertretung hat.

§ 5.

Die Regierungsorgane der Ruska-Krajna sind:

1. Das Ministerium der Ruska-Krajna.

2. Die Statthalterei der Ruska-Krajna.

§ 6.

An der Spitze des Ministeriums der Ruska-Krajna steht der der ruthenischen Nationalversammlung und dem ungarländischen gemeinsamen Landtag gleichmässig verantwortliche Minister der Ruska-Krajna, der in den gemeinsamen Angelegenheiten gleichberechtigtes Mitglied der ungarländischen Volksregierung, in den autonomen Angelegenheiten aber das oberste Regierungsorgan ist. Sein Vertreter ist der Staatssekretär.

Der Sitz des ruthenischen Ministeriums ist Budapest.

§ 7.

An der Spitze der Statthalterei der Ruska-Krajna steht der Statthalter der Ruska-Krajna.

Der Sitz der Statthaltereı ist Munkács.

Die Statthaltereı steht unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Ministers der Ruska-Krajna.

§ 8.

Die ruthenische Nationalversammlung ist in Übereinstimmung mit dem Volksgesetz I aus dem Jahre 1918, mit allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Abstimmung zu wählen.

Über die ruthenischen Abgeordneten des ungarländischen gemeinsamen Landtages wird ein besonderes Gesetz verfügen.

§ 9.

In der Ruska-Krajna wird der nicht ruthenisch sprechenden Bevölkerung die munizipale und kulturelle Autonomie gesichert.

§. 10.

In der Ruska-Krajna gehen die ärarischen Güter, Gruben und Wälder in das Eigentum der gesetzlichen Vertretung der ruthenischen politischen Nation über.

§ 11.

Dieses Gesetz wird im Einvernehmen mit dem Minister der Ruska-Krajna durch die ungarländische Volksregierung vollzogen, dieselbe vollzieht ebenfalls im Einvernehmen mit dem Minister der Ruska-Krajna die notwendigen Übergangsmassnahmen.

Für die mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes verbundene finanzielle Deckung sorgt, solange in dieser Richtung ein staatliches und autonomes Budgetgesetz nicht verfügt, der Finanzminister, der im Einvernehmen mit dem Minister der Ruska-Krajna, einen Kostenvoranschlag feststellt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Les Serbes de Lusace.

De milieux connaissant bien ce problème, nous recevons cet article relatif aux Serbes de Lusace :

1. Les Serbes de Lusace : Les Serbes de Lusace ou Wendes sont les derniers représentants des Slaves polabes (population autochtone du territoire actuel de l'Allemagne) vivant dans la Haute et la Basse Lusace et comptant aujourd'hui 150.000 âmes.

2. La situation des Serbes de Lusace avant 1933 : Avant 1933, les Serbes de Lusace étaient répartis politiquement entre la Saxe et la Prusse. Comme la législation concernant l'emploi de la langue dans les écoles et dans l'administration publique

n'était pas la même dans les deux Etats, la situation des Serbes de Lusace était différente en Prusse et en Saxe.

En Saxe, les Serbes de Lusace pouvaient se servir de leur langue partiellement dans les écoles, dans les églises et, pour certains cas exceptionnels, dans leurs rapports avec l'administration publique. En fait, surtout depuis la guerre, l'emploi de la langue wende dans les écoles a été rendu impossible, d'une part en raison du manque d'instituteurs wendes, de l'autre par la nomination d'instituteurs allemands ne connaissant pas la langue wende, dans les écoles mixtes ou purement wendes. En outre, la formation d'instituteurs connaissant la langue wende n'a jamais été bien réglementée par une loi. Enfin, les directeurs des écoles avaient le droit de décider, sur la proposition des instituteurs, des exemptions de l'enseignement de la langue wende.

En Prusse, il n'y a jamais eu, dans la région de langue wende, que l'école purement allemande.

Pour remédier à cet état de choses, les associations de Serbes de Lusace ont présenté un grand nombre de mémorandums, adressés à la Conférence de la paix, à la Société des Nations et au gouvernement allemand, mais ces efforts n'ont pas été couronnés de succès. La raison principale de l'échec de toutes les revendications wendes a été le fait que le Reich allemand a toujours refusé de reconnaître dans la population lusacienne une minorité allemande, comme, par exemple, la minorité danoise ou polonaise.

3. La situation des Serbes de Lusace après 1933 : Après l'avènement de Hitler au pouvoir, en 1933, la situation des Serbes de Lusace a subi des modifications profondes.

Tout d'abord d'après la nouvelle législation, seuls les Allemands peuvent recevoir les terres en don ou par héritage, exercer des fonctions publiques ou être titulaires d'un emploi public. Ces stipulations sont dirigées contre les minorités polonaise et juive et contre les Serbes de Lusace.

En dehors de ces mesures d'ordre général, les autorités allemandes ont enlevé aux entreprises nationales des Serbes de Lusace leurs principaux collaborateurs nationaux. C'est ainsi que les principaux fonctionnaires de l'imprimerie et de la librairie serbo-lusacienne, à Bautzen, ont été écartés de leurs emplois et que plusieurs employés de la Banque populaire lusacienne ont été licenciés.

L'organisation de gymnastique des Serbes de Lusace, portant le nom de Sokol, a été obligée de se dissoudre.

Deux inspecteurs scolaires de nationalité serbe, les seuls que possédassent encore les Serbes de Lusace, ont été licenciés, et parmi les inspecteurs nouvellement nommés, il n'y a plus de Serbes de Lusace.

Le seul journal des Serbes de Lusace dans la Basse Lusace, Serbski Casnik, paraissant depuis 85 ans, a cessé de paraître. Le seul quotidien lusacien, Serbske Nowiny, a été forcé de modifier sa rédaction et, après une courte suspension, d'écrire dans l'esprit du régime actuel.

Le seul livre populaire lusacien, l'Almanach lusacien pour 1937, a été officiellement défendu en Prusse.

L'activité de l'Association centrale des Serbes de Lusace Domowina a été officiellement suspendue en mars 1937.

Les instituteurs wendes dans les écoles en Lusace ont été transférés dans les régions allemandes, et les instituteurs allemands, ne connaissant pas le wende, ont été nommés dans les pays lusaces. Les autorités scolaires ont interdit aux instituteurs wendes de parler le wende avec leurs élèves pendant les heures de classe. L'enseignement facultatif de la langue wende au gymnase de Bautzen a été suspendu en 1937.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

Theodor Veiter : Nationale Autonomie.

Vor einigen Wochen erschien von der Feder Theodor Veiters in der Universitäts-Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller ein äusserst wertvolles Werk. Wir finden in dem 311 Seiten umfassenden Band alles, was die Rechtstheorie und -Satzungen über nationale Autonomien bisher festgesetzt haben.

Natürlich ist die ganze Bearbeitung von national-sozialistischer Weltanschauung beherrscht, wodurch sie die schon sehr reiche Literatur über die Frage der nationalen Autonomien von neuen Seiten beleuchtet. Im letzten Teil seines Werkes stellt der Verfasser diese Literatur, aus welcher er selbst schöpfte, dem Leser dar, denn alle, die mit den Fragen der nationalen Autonomie so gründlich, wie der Autor vertraut werden wollen, sollten diese kennen lernen.

Mit Genugtuung stellen wir fest, dass in der Aufzählung der Quellen auch die Arbeiten ungarischer Autoren zu finden sind. So beruft er sich auf folgende Werke :

Balogh, Arthur von: Der internationale Schutz der Minderheiten. München. (A. Dresler) 1928 (französische Ausgabe 1930).

Flachbarth, Ernst: System des internationalen Minderheitenrechtes, Bd. 1. Budapest (Gergely) 1937.

Balogh, Arthur v.: Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen, in „Nation und Staat“, Jahrgang VIII.

Balogh-Beéry, László: Die ruthenische Autonomie. Fünfkirchen. (J. Taisz) 1937.

Csekey, Stefan v.: Estland. Die neue Verfassung, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1934, Heft 3.

Csekey, St. v.: Verfassungsentwicklung Estlands 1929 bis 1934, Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, 1935.

Gyárfás, N. E.: Der katholische „Status“ von Siebenbürgen und seine Kämpfe, in „Nation und Staat“, 1935.

Von den ungarisch erscheinenden Zeitschriften ist „Glasul Minorităților“ erwähnt.

Nachdem der Verfasser uns mit den Zielen des modernen Minderheitenrechtes bekanntmacht und als Lösungsmittel der Minderheitenfrage das Gewähren der Autonomie bezeichnet, erläutert er den Begriff des Volkstums und völkischer Zugehörigkeit eindringend. Nach Einleitung in diese Fragen im allgemeinen, ist im II. Teil die Grundlage nationaler Autonomie: der soziologische Begriff behandelt, mit den weiteren Punkten: 1. Lehrgeschichtlicher Überblick a) Die individualistisch-subjektive Volkstumsauffassung, b) der artgemässe Volksbegriff, 2. Fragen und Denkaufgaben des soziologischen Volksbegriffes, 3. Das Problem der Volkszugehörigkeit, 4. Soziologischer und juristischer Volksbegriff, 5. Volk und Volksgruppe. Nation und Nationalität.

Im III. Teil bearbeitet der Verfasser die nationale Autonomie als Rechtsproblem eingehend. Er erschöpft nicht nur theoretisch den ganzen Fragenkomplex, sondern stellt im vierten Teil seines Werkes alle modernen Rechtsverfügungen dar, die in letztvergangener Zeit in den verschiedenen Ländern gültig waren oder noch gültig sind, im Anhang sind diese sogar teilweise im Wortlaut angeführt.

Zur Orientierung unserer Leser über die ausserordentliche Gründlichkeit der Arbeit Theodor Veiters, geben wir die Abschnitte, welche die Autonomieberechtigung der Székler und Sachsen beschreiben, im Wortlaut wieder. Wir bemerken, dass noch ausserdem in zwei weiteren Abschnitten die mittelbare nationale Religions-Autonomie und die Autonomie der einzelnen Konfessionen in Rumänien beschrieben sind.

Die nationale Autonomie der Székler und Sachsen in der Vergangenheit.

Seit der „brüderlichen Union“, die von dem ungarischen Adel Siebenbürgens, von den Széklern und den Sachsen (ohne Burzenländer) in Kápolna am 14. September 1437 geschlossen wurde, um sich gegen Übergriffe der ungarischen Krone, gegen die Bauern und gegen die Türken zu einigen, hat Siebenbürgen innerhalb des ungarischen Staates eine eigene Entwicklung genommen, die in der weiteren Folge zu einer privilegierten Stellung zweier Nationalitäten in diesem Lande, nämlich der Sachsen und Székler, eines magyarischen Stammes, führte. Die Székler sind in der Zeit vom 11. bis 12. Jahrhundert, die Sachsen zum erstenmal seit den Jahren 1141 bis 1161 als Grenzwächter nach Siebenbürgen gerufen worden. Ihre Privilegien beruhten auf dieser ihrer staatserhaltenden Eigenschaft und kamen jenen des ungarischen Adels gleich. Schon frühzeitig genossen Székler und Sachsen eine Autonomie, die sich allerdings entsprechend der mittelalterlichen Denkweise nicht eigentlich als nationale Autonomie darstellte, sondern vielmehr als eine kirchliche Autonomie. Da das Schulwesen in jener Zeit vor allem in den Händen der Kirche lag, beinhaltete diese Kirchenautonomie auch zugleich eine Schulautonomie und wurde indirekt zu einer nationalen Autonomie, freilich nur auf einem Teilgebiet. Daran hat sich auch in späterer Folge nichts geändert, als die Reformation in der konfessionellen Gliederung Änderungen nach sich zog, auch nicht nach der 150-jährigen Türkenherrschaft. Ja die Grundlagen dieser Autonomie wurden noch dadurch vertieft, dass sowohl die magyarischen Székler wie die deutschen Sachsen durch die Reformation von ihrer Umwelt wesentlich abge sondert wurden. Die Székler nahmen grossenteils den reformierten (kalvinischen), die Sachsen den evangelischen Glauben an.

Die Kirchen- und Schulautonomie der Sachsen beruhte auf dem „Goldenen Freibrief“ des Königs Andreas II. von 1224. Die sächsischen Siedlungen wurden dadurch zu einem politischen Gemeinwesen mit eigener Rechtssprechung zusammengefasst, das allmählich immer ein festeres Gefüge erhielt und in der „Universitas Saxonum“ sein beschlussfassendes und Verwaltungsorgan hatte (dem auch die Ernennung der Priester und Richter zustand). Diese Rechtsstellung kam einer vollen nationalen Autonomie gleich. Ihre Rechtsgrundlage war das Gewohnheitsrecht, das in der späteren Folge auch von den zuständigen ungarischen Gesetzgebern anerkannt wurde. Ihr Träger war die Sachsenuniversität, die gleichzeitig als Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgan fungierte, wobei die unteren Verwaltungsorgane von der Universität bestellt wurden. Während aber diese sächsische Selbstverwaltung ausgesprochen den Charakter einer Ter-

ritorialautonomie¹⁾ trug (sie baute auf den sächsischen Gemeinden auf und war auf den sogenannten Sachsenböden, den *fundus regius*, radiziert)²⁾ hatte die damit parallel laufende religiöse Autonomie naturgemäss personalen Charakter. Besonders seit der Reformation hatte diese religiöse Autonomie schon an und für sich absolut nationalen Charakter, ganz abgesehen von der grossen Bedeutung der in sie eingeschlossenen konfessionellen Schulen.

Ganz ähnlich lagen die Dinge bei den Székclern.

Beide nationalen Autonomien wurden erst im 19. Jahrhundert aufgehoben und zwar jene der Székler 1849 beziehungsweise 1872, jene der Sachsen 1868 beziehungsweise 1876³⁾, wobei die ungarische Komitatsverfassung eingeführt wurde. Als Basis einer Finanzautonomie (auf der freilich der Bestand der sächsischen Mittelschulen beruhte) blieb die Sachsenuniversität noch bis zum Ende des Weltkrieges bestehen. Sie hat mit der Neuziehung der Grenzen und der Agrarreform ihr Ende gefunden⁴⁾.

Als Territorialautonomie war sowohl die Autonomie der Székler wie jene der Sachsen keine echte Autonomie; denn die in Siebenbürgen im gesamten zahlenmässig stärkste Volksgruppe, die Rumänen (früher Walachen genannt), hatte überhaupt keine Selbstverwaltung und war teilweise an den autonomen Einrichtungen der Magyaren und Deutschen mitbeteiligt⁵⁾. Umgekehrt waren bei weitem nicht alle Magyaren und nicht alle Deutschen auf siebenbürgischem Boden durch die Autonomie berechtigt⁶⁾.

1) Flachbarth, a. a. O., S. 413.

2) Näheres siehe bei Silviu Dragomir, *La Transylvanie Roumaine et ses minorités ethniques*. Bukarest (Monitorul oficial, Imprimerie nationale) 1934, S. 54 f.

3) Im Unionsgesetz (ungarischer Gesetzartikel 43 ex 1868) verlor Siebenbürgen das Gesetzgebungsrecht. Die religiöse Autonomie blieb unberührt. Das Nationalitätengesetz (ungarischer Gesetzartikel 44 ex 1868) legte die ausschliessliche Vorherrschaft der magyarischen Sprache fest. Seit 1871 wurde die Nationsuniversität (siehe oben,) auch auf rumänische Bezirke ausgedehnt, was sie als nationale Autonomie wesentlich einschränkte. Die endgültige Zerstümmerung des Sachsenbodens erfolgte 1876.

4) Doch haben die siebenbürger Sachsen gegenüber der planmässigen Magyarisierung vor dem Kriege die Eingliederung in den rumänischen Staat vorgezogen und auf dem Sachsentag zu Mediasch vom 8. Jänner 1919 dem Anschluss an Rumänien ausdrücklich zugestimmt.

5) Schon am 15. Mai 1848 verlangte die rumänische Nationalversammlung in Blasendorf volle Autonomie.

6) Für die Entwicklung vgl. das ausgezeichnete Werk des evangelischen Bischofs Fr. Teutsch, *Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart*, Leipzig (Köhler) 1916 (Schriften zur Erforschung des Deutschtums im Auslande, herausgegeben von der Gesellschaft zur Erforschung des Deutschtums im Auslande, Bd. 1), Neuauflage 1924 (Hermannstadt-Sibiu); ferner Georg Müller, *Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen*, Hermannstadt 1928; Friedrich Schuler von Libloy, *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, Hermannstadt 1867, Bd. I.

Die Autonomiebestimmung des Minderheitenschutzvertrages

War mit Ausnahme der nur indirekt als national anzusprechenden Autonomie der verschiedenen in Rumänien (Siebenbürgen) bestehenden Religionsgesellschaften die früher bestandene (territoriale) Autonomie vor dem Weltkriege nicht mehr in Kraft, so wurde im Minderheitenschutzvertrag mit Rumänien vom 9. Dezember 1919⁷⁾ im Artikel 11 der Gedanke einer nationalen Autonomie in einer Verbindung mit dieser religiösen Autonomie wieder aufgenommen. Artikel 11 des Minderheitenschutzvertrages lautet: „Rumänien erteilt seine Zustimmung, den Gemeinschaften der Székler und Sachsen in Siebenbürgen unter der Aufsicht des rumänischen Staates die örtliche Autonomie in religiösen und Schulfragen zu erteilen“⁸⁾. Diese Bestimmung hat offensichtlich, wie aus dem Wort „Gemeinschaften“ (Communautés) hervorgeht, zum Ziele, dass sowohl die Székler wie die Sachsen Siebenbürgens als Persönlichkeiten öffentlichen Rechts personell organisiert werden. Die Autonomie soll keine voll umfängliche sein, sondern sich nur auf Fragen der Religion und auf das Schulwesen erstrecken. Mit dem Ausdruck „örtliche Autonomie“ ist wohl nicht gemeint, dass die Rechtspersönlichkeit nur der für einen kleinen Gebietsteil (Gemeinde) organisierten Volksgruppe zukommen soll; vielmehr dürfte darunter der Rechtstypus der local autonomy des britischen Rechtes gemeint sein, die in erster Linie dazu berufen ist, dem Staate gewisse Aufgaben abzunehmen, die aber nicht auf ursprüngliche Teilnahme des autonomen Verbandes am Staat abzielt⁹⁾. Der Artikel 11 sieht ferner als Sicherung des Staates gegen einen Missbrauch der nationalen Autonomie ein Aufsichtsrecht des Staates vor, das heisst die Regierung kann gesetzwidrige Massnahmen der autonomen Verbände aufheben und für ungültig erklären, eine Kompetenz, die sich freilich bereits aus dem Begriff des Rechtsstaates ergibt.

Die nationale Autonomie im Sinne des Minderheitenschutzvertrages, das heisst also die Organisation der Volksgruppen als Ganzes ist nicht verwirklicht worden. Von rumänischer Seite¹⁰⁾ wird die Erfüllung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen als mit der Souveränität des Staates unvereinbar abgelehnt.

7) Abgedruckt bei Kraus, S. 95 f.

8) Vgl. hiezu Arthur Balogh, Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen, in „Nation und Staat“, Jahrgang 8, Heft 8; ferner Flachbarth, a. a. O., S. 410 f.; Dragomir, a. a. O., S. 97 f.

9) Balogh, a. a. O., vertritt die Meinung, dass hinsichtlich der religiösen Autonomie eine Reihe kleiner Gemeinschaften gebildet werden müsse, da die Volksgruppen der Székler und Sachsen konfessionell nicht einheitlich sind, während für die Schulautonomie die ganze Volksgruppe als grössere Einheit zu organisieren sei. Flachbarth, a. a. O., S. 417, vertritt die Auffassung, dass nur eine Autonomie der kleinen Kreise gemeint sein könne und daher der rumänische Staat verpflichtet sei, die bereits bestehenden kirchlichen und Schul-Selbstverwaltungskörperschaften anzuerkennen beziehungsweise solche neu zu errichten.

10) Dragomir, a. a. O., S. 273—275.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Die Gerichtsbezirke in Slovensko und Rusinsko, in welchen die Ungarn nach den Volkszählungen mehr als 20 % der Bevölkerung ausmachen.*)

Name des Gerichtsbezirkes	Prozentsatz 1910	Prozentsatz 1921	der ung. Bevölk. 1930	Seelenzahl 1921	der Ungarn 1930	
In Slovensko:						
Bazin—Bösing	22:11	—	—	—	—	
Dunaszerdahely	98:98	54:01	88:20	33.480	39.070	
Érsekújvár—Neuhäusel	55:18	37:27	31:61	20.931	19.629	
Feled	94:44	91:97	77:37	26.766	25.195	
Gafánta—Galantha	90:70	87:59	61:97	45.005	41.474	
Gálszécs	48:36	21:71	—	10.741	—	
Ipolyság	91:34	78:14	72:76	32.727	21.362	
Kassa—Kaschau	56:59	20:34	—	19.314	—	
Királyhelmeç	99:57	93:08	77:72	20.665	29.854	
Komárom—Komorn	96:01	92:70	82:93	56.757	53.154	
Léva—Lewenz	74:96	66:91	27:78	34.386	12.176	
Losonc	44:71	31:28	25:83	28.911	18.520	
Nagykapos (slov. Teil)	74:64	61:39	55:72	16.495	11.314	
Nagyimhály	25:39	—	—	—	—	
Nagyőröcze—Grossrauschenbach	22:71	—	—	—	—	
Nyitra—Neutra	45:10	25:62	—	17.373	—	
Ógyalla	92:85	84:96	70:13	40.129	36.940	
Párkány	97:51	93:84	81:55	43.795	39.483	
Pozsony—Pressburg	33:43	20:30	—	26.567	—	
Rimaszombat—Grosssteffelsdorf	33:72	20:99	—	8.213	—	
Rozsnyó—Rosenau	52:94	46:83	35:05	18.881	14.767	
Selmeczbánya—Schemnitz	23:79	—	—	—	—	
Somorja—Sommerein	89:75	87:36	76:93	27.045	27.030	
Szepsi—Moldau	81:44	72:92	56:28	20.615	16.737	
Tornalja—Tornala	98:80	94:97	83:12	20.334	17.701	
Ungvár (slov. Teil)	6:26	6:20	—	445	—	
Vágselye	69:18	52:92	55:54	20.594	28.431	
Verebély	53:71	30:09	25:71	9.070	9.208	
Kékkő	—	—	27:03	—	8.940	
Zseliz	—	—	79:43	—	21.884	
				Zusammen	599.239	492.869
In Rusinsko:						
Beregszász—Sächs.-Bereg	95:00	76:02	71:51	33.723	37.178	
Ilosva	20:30	—	—	—	—	
Munkács	34:48	20:98	—	18.557	—	
Nagykapos (rusin. Teil)	56:58	35:89	35:19	1.560	1.550	
Nagyszöllös	47:68	22:01	2:00	14.801	17.484	
Ungvár (rusin. Teil)	58:15	35:40	26:55	19:811	17.895	
				Zusammen	88.452	74.107

*) Quelle der Daten des Jahres 1921: Volkszählung in der tschechoslowakischen Republik vom 15. Februar 1921. I. Teil 41—42. und 58—59. I. Quelle der Daten vom Jahre 1930: Zprávy státního uradu statistického republiky ceskoslovenské [1933] Jahrgang No. 170. Die Stelle der Zahlen blieb leer dort, wo die betreffende Zählung weniger, als 20 % feststellte. Kékkő und Zseliz gelangt erst nach der Volkszählung von 1930 zu bedeutenderer ungarischer Bevölkerung durch neue Einteilung.

Veränderung in der Statistik der ungarischen, Städte in Ungarn

Name der Stadt	Seelenzahl %		Seelenzahl %		Seelenzahl %		Seelenzahl %	
	1910		1919		1921		1930	
Bazin—Bösing	575	12·0	171	3·1	184	3·8	234	3·90
Bártfa—Bartfeld . . .	2179	33·1	615	9·6	172	2·7	128	1·83
Besztercebánya—Neusohl	5261	48·8	1565	14·6	870	8·4	434	3·95
Brezsnóbánya—Bries .	1010	24·2	70	1·7	55	1·4	65	1·45
Dobsina—Dobschau .	1739	34·6	1618	35·4	353	7·8	247	5·34
Eperjes	7976	48·9	3676	19·7	1948	11·3	937	4·53
Érsekújvár—Neuhäusel	14838	91·5	12379	62·1	9378	50·0	10193	46·46
Gölnicbánya—Göllnitz .	606	15·8	367	9·9	225	6·3	91	2·42
Igló—Iglau	3506	32·1	2614	23·4	1089	10·0	619	4·93
Jolsva—Jolsava	2289	80·4	804	32·0	501	17·9	255	7·43
Kassa—Kaschau	33350	75·4	17991	38·4	11206	22·1	11504	17·99
Késmárk—Käsmark . . .	1314	20·8	604	9·9	280	4·5	133	2·05
Kisszeben—Kleinseben	1168	35·5	451	13·4	260	7·2	125	3·10
Komárom—Komorn . . .	17088	82·2	13869	83·8	13584	80·5	12645	63·57
Korpona—Karpfen . . .	484	12·0	91	1·7	35	0·8	108	2·15
Körmöcbánya—Kremnitz	1501	33·3	548	11·8	402	8·5	136	2·58
Leibicz	213	7·7	37	1·3	13	0·5	6	0·20
Léva—Lewenz	8752	90·5	7413	68·3	6676	65·5	4974	41·01
Losonc	10634	82·2	4528	27·5	5256	43·8	4007	27·49
Lőcse—Lautschau . . .	2410	32·0	1345	22·3	466	6·3	280	3·25
Modor	347	6·9	177	3·2	65	1·3	78	1·38
Nagyőrce—Gross- rauschenbach	1000	51·9	355	19·5	240	14·6		10 a.
Nagyszombat—Tyrnau	4593	30·3	1284	8·2	1386	8·0	641	3·69
Nyitra—Neutra	9754	59·4	2899	17·4	2044	10·9	961	4·59
Poprád	689	30·2	453	15·7	249	9·4	153	4·16
Pozsony—Pressburg . .	31705	40·6	24126	29·0	20731	23·7	18890	16·16
Rimaszombat—Gross- steffelsdorf	6199	89·7	5409	88·2	4909	71·0	3504	47·95
Rozsnyó—Rosenau . . .	5688	89·7	4929	86·7	4896	79·4	3211	50·65
Rózsahegy—Rosenberg	1735	14·1	395	3·3	126	0·9	60	0·40
Selmec és Bélabánya								
Schemnitz	6340	41·8	1366	9·6	660	5·0	308	2·33
Szakolca—Skalitz . . .	505	10·1	88	1·8	30	0·6	24	0·46
Szentgyörgy	641	18·5	118	3·8	100	3·1	82	2·24
Szepsibéla	355	12·3	108	3·7	25	0·9	31	0·88
Szepesolaszi	340	14·1	142	3·5	78	3·2	39	1·59
Szepesváralja—Kirchdrauf	566	18·1	618	21·3	180	6·2	53	1·81
Újbánya—Königsberg .	470	9·8	134	3·0	75	1·5	52	1·03
Trencsén—Trentschen	2997	38·4	375	3·8	341	3·3	212	1·83
Zólyom—Altsohl	4973	56·5	492	5·1	283	3·2	269	2·42
Zsolna—Sillern	2336	25·5	742	6·2	439	3·8	364	2·17

resp. slovakischen Bevölkerung der grösseren
Slovensko

Slovaken bez. Tschechen

Seelenzahl, % 1910		Seelezahl % 1919		Seelenzahl % 1921		Seelenzahl % 1930	
2642	54.9	3824	69.9	3120	64.7	4259	71.09
2571	39.1	4638	72.1	4227	67.5	5125	73.23
4388	40.7	8265	77.0	8222	79.4	9520	86.74
3081	73.8	3803	94.9	3825	95.3	4478	96.93
1503	29.9	1527	33.4	2225	48.9	2939	63.52
6494	39.8	13802	73.9	12126	70.4	16525	79.89
964	5.9	6851	34.3	7686	40.9	9561	43.58
1098	28.6	907	24.4	1123	31.4	1549	41.23
5490	50.2	6416	57.6	7735	71.2	10094	80.35
449	15.8	1526	60.7	1872	66.9	2781	81.08
6548	14.8	22858	48.8	31572	62.3	42245	66.04
1606	25.4	1773	29.2	2507	40.6	3025	46.79
1640	49.9	2625	78.0	2749	76.0	3133	77.76
756	3.9	2441	14.7	2411	14.3	5335	26.82
3460	86.2	5225	97.9	4135	97.9	4681	93.11
1482	32.8	3296	70.9	3222	68.5	4270	80.87
1311	47.1	1730	62.1	1443	51.2	1836	60.73
688	7.1	3271	30.1	2960	29.0	5956	49.11
1675	12.9	11410	69.3	5612	46.7	8725	59.87
3094	41.1	3409	56.0	5041	68.5	7182	83.26
4124	82.4	4886	87.9	4510	90.1	5193	92.22
844	45.9	1337	73.5	1294	78.5		90 f.
8032	53.0	12450	79.8	13406	77.4	20225	86.27
4929	30.0	13248	79.6	14946	79.6	18462	88.14
758	33.2	1377	47.8	1263	47.7	2200	59.73
11674	14.9	27397	32.9	37038	42.3	60013	51.34
468	6.8	614	10.0	1430	20.7	2939	40.22
406	6.2	589	10.4	1021	16.6	2506	39.53
8340	68.1	10529	89.0	12175	89.9	13519	89.73
8341	54.9	12621	88.4	11956	90.8	12502	94.66
4155	82.8	4655	95.0	4627	96.6	5088	96.46
1897	54.9	2104	68.2	2211	68.5	2642	72.21
1258	43.5	1109	38.3	1553	54.9	2161	61.51
1613	66.9	3380	83.1	1812	75.1	2093	85.50
1832	58.5	1756	60.5	1952	66.6	2300	78.45
4256	88.4	4357	96.4	4738	97.4	4948	98.13
3676	47.1	9029	92.1	8942	87.7	10080	87.11
3579	40.7	8972	93.3	8294	93.8	10566	95.10
4954	54.0	10313	85.9	9698	83.4	13836	82.37

Veränderungen in der Nationalitätenstatistik der grösseren Städte in Rusinsko.

	B e r e g s z á s z			M u n k á c s			U n g v á r		
	1910	1921	1930	1910	1921	1930	1910	1921	1930
Ungarn	12.432	8.379	9.190	12.686	4.864	5.561	13.590	7.712	4.499
in %	96·1	62·2	52·21	73·4	24·1	22·54	80·3	38·9	17·78
Deutsche	140	99	405	3.078	385	991	1.151	433	508
in %	1·1	0·7	2·30	17·8	1·9	4·2	6·8	2·2	2·01
Juden	—	2.873	3.759	—	8.394	8.869	—	3.743	5.897
in %	—	21·3	21·35	—	41·7	35·96	—	18·9	23·30
Ruthenen	221	1.328	1.954	1.394	4.936	6.476	641	2.807	6.260
in %	1·7	9·9	11·10	8·1	24·5	26·25	3·8	14·2	24·74
Slov.-Tschech.	55	746	2.034	42	1.439	2.664	1.219	5.064	8.030
in %	0·5	5·5	11·56	0·2	7·1	10·80	7·02	25·5	31·73

Die angeführten Zahlen sprechen für sich und bezeugen das Streben der tschechoslowakischen Regierungen, in allen Städten möglichst viel Tschechen, resp. Slowaken unterzubringen, mit Zurückdrängung des ungarischen Elementes.

Bezüglich der Daten für Rusinsko muss betont werden, dass, nachdem die ungarische Volkszählung von 1910 nicht nach Nationalität, sondern nach der Muttersprache forschte, die Juden nicht gesondert registriert waren. Die Juden in Rusinsko sprachen zum grossen Teil ungarisch, ein ansehnlicher Teil deutsch. Dies erklärt die in den drei Städten in Rusinsko, in den Volkszählungen von 1921, resp. 1930 unverhältnismässig grosse Abnahme der Ungarn und Deutschen, gegenüber deren Zahl vom Jahre 1910.